

V.

Rechtliche Stellung des Mineraliensammlers zum Eigentümer der Lagerstätten der Mineralien.

Von S. Müller, Dux.

In allen zivilisierten sogenannten Rechtsstaaten wird als „Eigentum“ bezeichnet, was jemandem an körperlichen und unkörperlichen Sachen gehört.

Als Recht betrachtet beinhaltet das Eigentum die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen der Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschließen.

Insbesondere am Grund und Boden erstreckt sich das Eigentumsrecht in die unendliche Tiefe und die unermeßliche Höhe, so daß in letzterer Beziehung der Eigentümer eines Grundstückes grundsätzlich auch als Eigentümer der über demselben befindlichen Luftsäule anzusehen ist.

Diese Grundsätze werden durchbrochen und dem Eigentümer werden Beschränkungen auferlegt, zumeist aus öffentlichen, wirtschaftlichen und sozialen, teils aus sozialpolitischen Rücksichten. Hier kommt hauptsächlich das sogenannte Bergregal in Betracht, welches dem Grundeigentümer das Eigentumsrecht an gewissen, in seinem Grundstück vorfindlichen Mineralien, als z. B. an Kohle, Erzen usw., entzieht und sohin darin besteht, daß einerseits der Grundeigentümer auf Grund dieses Rechtes allein die in seinem Grundstück vorfindlichen vorbehaltenen Mineralien weder gewinnen, noch auch die gewonnenen behalten kann, andererseits, daß sich die Staatsgewalt das Recht vorbehält, diese Mineralien anderen physischen oder juristischen Personen ins Eigentum zu überweisen (verleihen), oder, daß sich die Staatsgewalt das Eigentum an dieser Art Mineralien für sich selbst vorbehält.

Die nicht vorbehaltenen Mineralien bleiben im Eigentume des Grundeigentümers.

In allen Kulturstaaten ist das gesamte Grundeigentum teils auf private, physische oder juristische Personen aufgeteilt oder es ist der Organisation, die sich Staat nennt, vorbehalten.

Daß eine Grundfläche niemandem gehört, daher als *res nullius* zu betrachten ist, welche von jedermann ohne besonderen Rechtstitel okkupiert werden kann, kommt heute noch dort vor, wo Erdteile